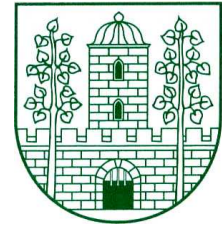


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2015-024

öffentlich

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Stadthalle Finsterwalde

Einreicher: Wahlleiter	06.03.2015
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung / 10/10 Bearbeiter: Herr Michael Miersch	

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
25.03.2015	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordneten stellen fest, dass das Bürgerbegehren zur Stadthalle Finsterwalde unzulässig ist.

Sachverhalt

Mit Datum vom 14.01.2015 reichten die Initiatoren und Vertrauenspersonen beim Wahlleiter der Stadt Finsterwalde ein Bürgerbegehren, welches sich gegen den Umbau des Industriedenkmals „Schaefersche Tuchfabrik“ zur Veranstaltungshalle richtet, ein.

Gemäß § 15 Abs. 2 KVerf Bbg. entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. In Verbindung mit § 81 Abs. 6 KWahlG ermittelt der Wahlleiter das Ergebnis des Bürgerbegehrens. Die Vertretung stellt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Wahlleiters fest, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist; sie ist an die Ergebnisermittlung des Wahlleiters nicht gebunden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat dabei keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum, sondern kann lediglich die Rechtmäßigkeit in formeller und materieller Hinsicht prüfen, ohne dabei jedoch politische Zweckmäßigkeitserwägungen anzustellen.

Anlagen

Bericht des Wahlleiters